

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

Landgericht Düsseldorf
7. Kammer für Handelssachen als Kartellkammer
Werdenener Straße 1
40227 Düsseldorf

Vorab per Telefax: 0211 87565-1260

Prof. Dr. Albrecht Bach
Dr. Matthias Ulshöfer

Börsenplatz 1
70174 Stuttgart
T 0711/60187-150
bach@oppenlaender.de

00942-04 Ba/rb
552569_1.docx

27.12.2013

Wir stellen direkt zu!

37 O 200/09 [Kart]

Tatbestandsberichtigungsantrag

In Sachen

Cartel Damage Claims S.A.

./.

Cemex (Deutschland) AG u.a.

beantragen wir,

das Urteil vom 17.12.2013, uns zugestellt am selben Tage, wie folgt zu berichtigen:

1. Der erste Satz des mit „ccc)“ überschriebenen Absatzes auf Seite 21 des Urteilsumdrucks wird dahin berichtigt, dass es anstatt

Stuttgart

Prof. Dr. Albrecht Bach
Dr. Heinz-Uwe Dettling
Dr. Thomas Trörlitzsch
Prof. Dr. Markus Köhler
Prof. Dr. Christofer Lenz
Dr. Timo Kieser

Dr. Rolf Leinekugel
Dr. Matthias Ulshöfer
Dr. Andreas Hahn
Dr. Donata Beck
Dr. Christina Koppe-Zagouras
Dr. Ulrich Klumpp

Dr. Christian Gunßer
Dr. Matthias Lorenz
Dr. Felix Born
Dr. Torsten Gerhard
Dr. Christoph Wolf
Dr. Ocka Anna Böhnke

Dr. Florian Schmidt-Volkmar
Dr. Katharina Niedziolka
Dr. Manuel Kleinemenke
Dr. Benedict Frhr.
von Süßkind-Schwendi
Dr. Matthias Bundschuh

München

Dr. Christoph Frhr. von Hutten
Dr. Thomas Baumann
Dr. Jens Kaltenborn
Raymund Brehmenkamp
Dr. Armin Maslo
Dr. Stephan Degmair



„Dass die Klägerin Ende 2008/Anfang 2009 nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügte, die ihr erlaubte, aus dem vollen Streitwert anfallende Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu erfüllen, ergibt sich aus ihrem eigenen Sachvortrag und dem unstreitigen Sachverhalt.“

richtig heißt:

„Dass die Klägerin Ende 2008/Anfang 2009 nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügte, die ihr erlaubte, aus dem vollen Streitwert anfallende Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu erfüllen, ergibt sich weder aus ihrem eigenen Sachvortrag noch aus dem unstreitigen Sachverhalt.“

2. Der letzte Satz des ersten Absatzes auf Seite 24 des Urteilsumdrucks wird dahin berichtigt, dass es anstatt

„Dass die Zedenten bei den in der Zeit vom Dezember 2008 bis Februar 2009 wiederholten Abtretungen von einer verbesserten finanziellen Situation der Klägerin ausgingen, ist weder ersichtlich noch auch nur wahrscheinlich, denn – wie bereits ausgeführt – hatte sich die finanzielle Situation der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls bei objektiver Betrachtung nicht verbessert und dass die Zedenten sich darüber im Irrtum befunden hätten, ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.“

richtig heißt:

„Die Kammer geht nicht davon aus, dass die Zedenten bei den in der Zeit vom Dezember 2008 bis Februar 2009 wiederholten Abtretungen von einer verbesserten finanziellen Situation der Klägerin ausgingen.“



3. Der letzte Satz auf Seite 21 des Urteilsumdrucks, fortgesetzt auf Seite 22 des Urteilsumdrucks, wird dahin berichtigt, dass es anstatt

„Die im Tatbestand zitierten Angaben Dr. Classens lassen sich dahin zusammen fassen, dass die von den Zedenten geleisteten Kostenvorschüsse und das Eigenkapital der Klägerin bereits durch die Kosten der Prozessvorbereitung weitgehend aufgezehrt waren und es der Klägerin lediglich erlaubten, einen Gerichtskostenvorschuss nach einem gemäß § 89a GWB herabgesetzten Streitwert von 5 Millionen Euro zu leisten.“

richtig heißt:

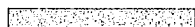
„Die im Tatbestand zitierten Angaben Dr. Classens lassen sich dahin zusammenfassen, dass sich die Klägerin aus damaliger Sicht trotz eines voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von € 100.000, Kostenzuschüssen der Zedenten und einer geplanten Kapitalerhöhung unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Belastungen des laufenden Geschäftsbetriebs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sah, Prozesskosten aus einem Gebührenstreitwert in Höhe von € 30 Mio. im Falle eines Unterliegens in erster Instanz zu tragen.“

4. Das Datum der Klagschrift in der letzten Zeile auf Seite 5 des Urteilsumdrucks wird dahin berichtigt, dass es anstatt

„Klageschrift vom 05. August 2008“

richtig heißt:

„Klageschrift vom 05. August 2005“.



Begründung

1. Zum Antrag Ziff. 1

Die beanstandete Formulierung im ersten Satz nach der Überschrift „ccc)“ auf Seite 21 des Urteilsumdrucks befindet sich zwar formal betrachtet in den Entscheidungsgründen des Urteils. In diesem Satz wird aber tatsächlich das Vorbringen der Klägerin dargestellt. Er gehört deshalb zum Tatbestand (BGH NJW 1993, 1851, 1852; BGH NJW 1994, 517, 519; BGH NJW 1997, 1931: „st. Rspr.“; Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 320 Rdnr. 4; Reichold, in: Thoma/Putzo, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 320 Rdnr. 1). Der Satz ist deshalb auch der Tatbestandsberichtigung zugänglich.

Der Satz gibt das Vorbringen der Klägerin falsch wieder, ist also unrichtig. Die Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, dass sie „Ende 2008/Anfang 2009 nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügte, die ihr erlaubte, aus dem vollen Streitwert anfallende Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu erfüllen“. Genauso wenig hat die Klägerin möglicherweise erhobene dahingehende Behauptungen einer Beklagten je unstreitig gestellt. Das Gegenteil ist richtig.

So hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 19.02.2013 (Seite 35) vorgetragen:

„Bereits 2005 kam es zum Beispiel zu Geschäftsbeziehungen zwischen der Klägerin und dem Prozessfinanzierer Juragent AG, Berlin. Sie beinhalteten konkret die Finanzierung der vorliegenden Klage durch Zahlung eines nur im Erfolgsfall der Klage rückzahlbaren Betrages in Höhe von € 1.850.000,00.“

Der Betrag von € 1.850.000 übersteigt die Kostenerstattungsansprüche der Beklagten nach dem Urteil vom 17.12.2013. Er wurde der Klägerin nach Einreichung der Klage und nach Entscheidung über



den mit der Klage verbundenen Antrag nach § 89a GWB zur Verfügung gestellt.

Es ist daher nicht Teil des „unstreitigen Sachverhalts“, dass die Klägerin Ende 2008/Anfang 2009 nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügte, die ihr erlaubte, aus dem vollen Streitwert anfallende Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu erfüllen. Das Urteil stellt damit ein tatsächliches Vorbringen fest, das seitens der Klägerin nicht erfolgt ist.

Im Übrigen ergibt sich die Unrichtigkeit des so festgestellten angeblichen Parteivorbringens der Klägerin schon aus dem Urteil selbst. So wird die Klägerin auf Seite 23 des Urteilsumdrucks mit der Aussage zitiert, sie habe hinreichend Vorsorge getroffen, um selbst im Falle eines vollständigen Unterliegens im ersten Rechtszug etwa gegen sie festgesetzte Kostenerstattungsansprüche der Beklagten und der Streithelfer bedienen zu können. Dies steht erkennbar im Gegensatz zu einem angeblich eigenen Sachvortrag der Klägerin und einem angeblich unstreitigen Sachverhalt, die Klägerin habe nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügt, die ihr die Erfüllung von Kostenerstattungsansprüchen der Beklagten erlaubte.

Die Klägerin hat ferner zu keinem Zeitpunkt vorgetragen oder zugestanden, dass sie nicht in der Lage wäre, mögliche Kostenerstattungsansprüche der Beklagten und ihrer Streithelfer aus Entscheidungen im weiteren Instanzenzug zu erfüllen.

Die beantragte Berichtigung ist daher zur Beseitigung einer Unrichtigkeit, zumindest aber zur Beseitigung von Dunkelheiten oder Widersprüchen des Urteils, vorzunehmen.

Alternativ kommt in Betracht, die Unrichtigkeit durch eine Klarstellung zu beseitigen, dass es sich nicht um Parteivortrag, sondern um eine Wertung des Gerichts handelt. Der Satz könnte dann lauten:



„Die Kammer geht davon aus, dass die Klägerin Ende 2008/Anfang 2009 nicht über eine finanzielle Ausstattung verfügte, die ihr erlaubte, aus dem vollen Streitwert anfallende Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu erfüllen.“

Eine derartige Wertung des Gerichts ist möglich, wenngleich sie nach Auffassung der Klägerin inhaltlich unzutreffend wäre.

2. Zum Antrag Ziff. 2

Der mit dem Antrag nach Ziff. 2. beanstandete Satz befindet sich ebenfalls in den Entscheidungsgründen. Auch er enthält aber Feststellungen zum Tatbestand und ist unrichtig.

Die Kammer hat keine Feststellungen dazu getroffen, wie sich die finanzielle Situation der Klägerin zum Zeitpunkt Dezember 2008 bis Februar 2009 darstellte. Sie ist mit dem beanstandeten Satz über das Parteivorbringen der Klägerin hinweggegangen. Die Klägerin hat, wie oben dargelegt, nach Einreichung der Klage erhebliche Mittel zum Beispiel von dem Prozessfinanzierer Juragent AG erhalten.

Aus den Akten des Gerichts ergibt sich weiter, dass die Klägerin nach Ablehnung des Antrags nach § 89a GWB den vollen Gerichtskostenvorschuss aus € 30 Mio. geleistet hat und nicht nur, wie zunächst beantragt, einen Vorschuss aus einem vorläufigen Streitwert von € 5 Mio. Der mit Kostennachricht vom 12.12.2005 angeforderte Gerichtskostenvorschuss von € 274.368,00 wurde von der Klägerin nach Zahlungsanzeige der Gerichtskasse am 15.12.2005 gutgeschrieben. Dieser Zeitpunkt lag mehr als vier Monate nach Einreichung der Klage mit dem Antrag nach § 89a GWB.

Die Klägerin verfügte schon deshalb über weitere Mittel als zum Zeitpunkt des Antrags nach § 89a GWB. Auf diesen Antrag und die im Tatbestand auszugsweise zitierte eidesstattliche Versicherung



des Verwaltungsrats Dr. Classen vom 05. August 2005 zur Vermögenslage der Klägerin wird im Urteil aber abgestellt.

Die Aussage, die finanzielle Situation der Klägerin habe sich zwischen 2005 und Dezember 2008 bei objektiver Betrachtung nicht verbessert, ist daher nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin und der aktenkundigen Zahlung der vollen Gerichtskosten unzutreffend. Die entsprechende Darstellung ist daher zur Vermeidung von Unrichtigkeiten aus dem Urteil zu streichen.

Die danach verbleibende Aussage des beanstandeten Satzes ist als eine – jederzeit mögliche – rechtliche Bewertung der Kammer kenntlich zu machen, die keine Tatsachen feststellt.

3. Zum Antrag Ziff. 3

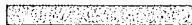
Der mit dem Antrag nach Ziff. 3 beanstandete Satz befindet sich zwar ebenfalls in den Entscheidungsgründen. Er erhebt aber den Anspruch, das tatsächliche Vorbringen der Klägerin, hier den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung des Verwaltungsrats Dr. Classen vom 05. August 2005, zusammenfassend wiederzugeben. Er ist deshalb der Tatbestandsberichtigung zugänglich. Der beanstandete Satz ist unrichtig.

Die Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, ihr Eigenkapital sei „weitgehend aufgezehrt“ gewesen. Sie hat auch keine Aussage dazu getroffen, dass die von den Zedenten geleisteten Kostenvorschüsse und das Eigenkapital es ihr nur erlaubten, einen Gerichtskostenvorschuss nach einem gem. § 89 GWB herabgesetzten Streitwert von € 5 Mio. zu leisten. Derartige Aussagen finden sich weder im Antrag auf Streitwertherabsetzung in der Klagschrift noch in der eidesstattlichen Versicherung von Dr. Classen vom 05. August 2005.

Tatsächlich hat die Klägerin ihren Antrag auf Streitwertherabsetzung im Wesentlichen mit dem für die Klägerin nicht begrenzba- ren Prozesskostenrisiko begründet. Sie hat ausgeführt, sie müsse damit rechnen, dass die Beklagten weiteren Unternehmen und natürlichen Personen den Streit verkünden. Aufgrund der Vielzahl der am deutschen Zementkartell beteiligten Hersteller musste die Klägerin nach ihrem Vortrag davon ausgehen, dass die Beklagten versuchen werden, zur Erleichterung von Regressansprüchen zahlreichen weiteren Kartellbeteiligten im vorliegenden Prozess den Streit zu verkünden (Seite 203 ff. der Klagschrift vom 05. August 2005). Die Klägerin rechnete damals damit, dass die Prozesskosten aufgrund von Streitverkündungen ohne Weiteres einen Betrag von € 8 Mio. oder darüber erreichen könnten (Seite 207 der Klagschrift). Gegenüber derart weitgehenden Kostenerstattungsansprüchen sah sich die Klägerin damals nicht in der Lage, Prozesskosten aus einem Gebührenstreitwert in Höhe von € 30 Mio. im Falle eines Unterliegens in erster Instanz zu tragen. Dieses zentrale Begründungselement des Antrags bleibt in dem Urteil vom 17.12.2013 gänzlich unberücksichtigt.

Die Klägerin hat zu keinem Zeitpunkt erklärt, sie sei nur in der Lage, einen Gerichtskostenvorschuss nach einem Streitwert von € 5 Mio. zu leisten. Gegenstand der Begründung des Antrags auf Streitwertanpassung (Seite 201 ff. der Klagschrift) und der eidesstattlichen Versicherung des Verwaltungsrats der Klägerin Dr. Classen waren stets die gesamten Prozesskosten in erster Instanz.

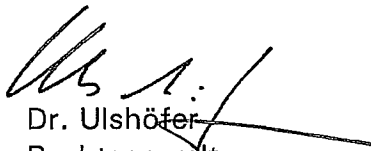
Die Klägerin hat erklärt, für die Dauer des Prozesses ihren Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß aufrecht erhalten zu können, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Zedenten genügen zu können und die Prozesskosten im Falle eines Unterliegens in erster Instanz aus einem an die wirtschaftliche Lage der Klägerin angepassten Streitwert zu tragen. Diese Aussage findet sich sowohl in der Klagschrift (Seite 206) als auch in der eidesstattlichen Versiche-



nehmen und diese denselben juristischen Datenbanken zur Verfügung zu stellen wie die ursprüngliche Fassung.



Prof. Dr. Bach
Rechtsanwalt



Dr. Ulshöfer
Rechtsanwalt